

weilte, solche Zuneigung zu ihm faßte, daß sie ihn be-
suchte, sobald sie konnte, so auch noch am Tage vor
dem Tode ihres alten Freundes.

Die höchste Theilnahme rief dieser Todesfall bei allen
hervor, die dem Entschlafenen im Leben begegnet waren,
wie die Bestattung zur äußerlichen Anschauung gebracht
hat. Von nahe und fern empfing die schwer geprüfte
Familie die Zeichen daß Viele, sehr Viele mit ihnen ihr

Herzeleid trugen, daß der treue Mann wiederum treues
Gedenken finde. Von ihm gilt das Wort „er hatte keinen
Feind“ in Wahrheit.

Möge der Witwe die Erinnerung an einen solchen
Gatten, an das innigste Verhältniß zu ihm bis zum
Augenblicke des Scheidens eine schmerzlich süße sein!

Ich schlicke im Andenken an den verlorenen unvergeß-
lichen Freund; Sei Dir die Erde leicht! —

E. v. Stamford.

Aus alter und neuer Zeit.

Die Stellvertretung im kurhessischen
Militärdienst. Nach dem kurhessischen Re-
krutirungsgesetz vom 29. September 1848 war
durch § 29 die Stellvertretung gestattet, obgleich
nach § 1 dieses Gesetzes mit Ausnahme der Prinzen
des kurfürstlichen Hauses und der standesherrlichen
Familien jeder Waffenfähige zum Kriegsdienste
verbunden war. Wenn die Stellvertretung dennoch
festgehalten wurde, so beruhte dies auf § 40 der
Verfassungsurkunde, die abzuändern man Bedenken
trug. Die näheren Einzelheiten der Stellvertretung
regelten sich nach wie vor nach den Bestimmungen
des im Uebrigen außer Kraft gesetzten Rekrutirungs-
gesetzes vom 25. Oktober 1834, Abschnitt IX von
der Stellvertretung, in dessen Paragraphen (93—106)
das Nähere angeordnet war, nur wurde die Stell-
vertretung infolgedessen eingeschränkt, als dieselbe nach
dem neuen Gesetz lediglich in Bezug auf das erste
Aufgebot (Linie) zulässig blieb, während der vertretene
Militärpflichtige im zweiten Aufgebote (Landwehr)
selbst dienen mußte. Die neue Organisation von
1848 gründete sich (vergl. § 3 u. 4 des Gesetzes) auf
den Begriff eines zwiefachen Aufgebots, von denen
das erste das stehende Heer bildete, welches stets
bereit zu sein hatte, um in das Feld zu rücken.
Jedes Aufgebot enthielt zwei Abtheilungen, deren
zweite die Reserve für die erste bildete. Wenn
die Dienstpflicht, die vom 1. Januar desjenigen
Jahres, in welchem der Dienstpflichtige das
21. Lebensjahr vollendete, bis zum Schlusse des-
jenigen Jahres dauerte, in welchem derselbe das
30. Lebensjahr zurückgelegt hatte, so war im
Einzelnen die Dienstpflicht dahin geregelt, daß der
ersten Abtheilung des ersten Aufgebots die Mann-
schaft der Altersklassen des 21. bis 23. Jahres;
der zweiten Abtheilung des ersten Aufgebots die
Mannschaft der Altersklassen des 24. und 25. Jahres;
der ersten Abtheilung des zweiten Aufgebots die
Mannschaften der Altersklassen des 26. und
27. Jahres; und endlich der zweiten Abtheilung
des zweiten Aufgebots die Mannschaft der Alters-
klassen des 28. bis 30. Jahres zugewiesen wurde.

Der Stellvertreter, der, wenn er bereits im
Militär gedient hatte, nicht über 30 Jahre alt
sein, anderenfalls aber das 25. Lebensjahr nicht
überschritten haben, auch nicht verheirathet sein
durfte, mußte mit dem von ihm zu vertretenden
Dienstpflichtigen einen Vertrag schließen, nach dessen
Festsetzungen die Stellvertretung stattzufinden hatte.
Dieser Vertrag galt als Privatabkommen unter
den Betheiligten, war jedoch gerichtlich festzustellen
und mußte, ebenfalls nach § 98 des Rekrutirungs-
gesetzes von 1834, allen dessen Vorschriften über
die Stellvertretung entsprechen, namentlich die
Bestimmung enthalten, daß der Stellvertreter im
Kriege und im Frieden die Militärpflicht des Ver-
tretenen vollständig übernehmen, daß die Stell-
vertretung infolge eines vom Stellvertreter begangenen
Verbrechens erlöschen (§ 102) und zur Sicherung
der Kriegskasse für die dem Stellvertreter an-
vertrauten Effekten zwei Drittel der Einstandssumme,
jedoch nicht unter 50 Thalern, als Kaution bei
der Kriegskasse zur Abgabe an die Landescredittasse
hinterlegt und von letzterer dem Stellvertreter mit
dem höchsten bei ihr üblichen Prozente verzinst
werden sollten.

Prinzipiell bestand im Landtage keine Meinungs-
verschiedenheit darüber, daß die Stellvertretung
in einem Widerspruch zu den Begriffen stehe,
„welche hinsichtlich der Pflichten wie der Rechte
der Staatsbürger, der Gleichheit vor dem Gesetze
und der Waffenehre herrschen“. Sie sollte nach
damaliger Auffassung nur aufrecht erhalten bleiben,
um den schroffen Uebergang von der Militär-
freiheit einzelner Stände und ganzer Städte zu
vermitteln, ein Gesichtspunkt, unter dem auch die
in Kurhessen bereits zu Recht bestehende Einrichtung
des einjährig-freiwilligen Dienstes betrachtet wurde.

Zufällig liegt uns als Beleg ein solcher Vertrag
vor, der am 4. April 1849 zwischen dem verab-
schiedeten Jäger Wilhelm Wohlleben aus Wahlers-
hausen (Stellvertreter) und dem Einwohner Johann
Friedrich Wömpner aus Altenhagen (Grafschaft
Schaumburg) als Vormund seines Sohnes Karl